

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	42 (1966-1967)
<b>Heft:</b>	18
<b>Rubrik:</b>	Schweizerische Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mit dem neuen Militärstrafrecht, das zur Zeit die eidg. Räte beschäftigt, soll nun der Schutz des Beschwerdeführers noch weiter ausgebaut werden: Nach dem heute gültigen Recht ist der Entscheid der Beschwerdeinstanz endgültig, d. h. eine Weiterziehung an eine höhere Instanz ist nicht möglich. Nachdem sich diese Regelung in der Praxis immer wieder als ein ungenügender Rechtsschutz des Beschwerdeführers erwiesen hat, soll nun im neuen MStG eine zweite Instanz eingeführt werden, so daß Fehler der unteren Instanz von einer Oberinstanz korrigiert werden können. Um eine neutrale, d. h. außerhalb der betroffenen Truppen stehende Ueberprüfung zu gewährleisten, soll inskünftig der **Oberauditor** die obere Beschwerdeinstanz bilden, der damit zu einer Art von schweizerischem «Wehrbeauftragten» wird.

#### b) Die strafprozessualen Beschwerden

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die von unserer Militärstrafgerichtsordnung geordneten **Rechtsmittel** der Beschwerde hingewiesen:

- die **Prozeßbeschwerde** gemäß Art. 182 ff MStGO, die sich gegen Amtshandlungen und Versäumnisse von Untersuchungsrichtern richtet; sie ist nicht ein Rechtsmittel im strengen Sinn, sondern ihrer Natur nach eher eine Art von Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde.
- die **Kassationsbeschwerde**, welche das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der Divisions- und Territorialgerichte ist (MStGO Art. 187).

K.

## Schweizerische Armee

### Unsere Armeeleitung

#### Mitglieder der Landesverteidigungskommission

Bundesrat Celio  
Chef des Eidg. Militärdepartementes  
Oberstkorpskommandant Hirschy  
Ausbildungschef  
Oberstkorpskommandant Gygli  
Generalstabschef  
Oberstkorpskommandant Dubois  
Kommandant des Feld-Armeekorps 1  
Oberstkorpskommandant Ernst  
Kommandant des Feld-Armeekorps 2  
Oberstkorpskommandant Züblin  
Kommandant des Gebirgs-Armeekorps 3  
Oberstkorpskommandant Hanslin  
Kommandant des Feld-Armeekorps 4  
Oberstkorpskommandant Studer  
Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

#### Die Waffenchiefs

Oberstdivisionär Roost  
Infanterie  
Oberstdivisionär Thiébaud  
Mechanisierte und Leichte Truppen  
Oberstdivisionär Petry  
Artillerie  
Oberstkorpskommandant Studer  
Flieger- und Fliegerabwehrtruppen  
Oberstdivisionär Vischer  
Genietruppen

Oberstdivisionär Honegger  
Uebermittlungstruppen  
Oberstdivisionär Käser  
Sanitätstruppen

#### Die Kommandanten der Heereinheiten

Oberstdivisionär Dénéréaz  
Mechanisierte Division 1  
Oberstdivisionär Godet  
Grenzdivision 2  
Oberstdivisionär Mosimann  
Felddivision 3  
Oberstdivisionär Eichin  
Mechanisierte Division 4  
Oberstdivisionär Walde  
Grenzdivision 5  
Oberstdivisionär Zollikofer  
Felddivision 6  
Oberstdivisionär Rickenmann  
Grenzdivision 7  
Oberstdivisionär Maurer  
Felddivision 8  
Oberstdivisionär de Courten  
Gebirgsdivision 9  
Oberstdivisionär de Diesbach  
Gebirgsdivision 10  
Oberstdivisionär Wille  
Mechanisierte Division 11  
Oberstdivisionär von Sprecher  
Gebirgsdivision 12

#### Die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung

Oberstdivisionär Stucki  
Front  
Oberstdivisionär Schenk  
Versorgung und Transporte  
Oberstdivisionär Wildbolz  
Planung

#### Die Chefs der Abteilungen und Dienstzweige im Eidg. Militärdepartement

Direktor Kaech  
Eidgenössische Militärverwaltung  
Oberstdivisionär Künzly  
Kriegstechnische Abteilung  
Direktor Huber  
Abteilung für Landestopographie  
Direktor Ziegler  
Abteilung für Militärversicherung  
Direktor Hirt  
Eidg. Turn- und Sportschule  
Oberstbrigadier Messmer  
Oberkriegskommissär  
Oberstbrigadier Peter  
Abt. für Transportdienst und Reparaturtruppen  
Oberstbrigadier Keller Oskar  
Kriegsmaterialverwaltung  
Oberstbrigadier Aeberhard  
Oberpferdearzt  
Oberstbrigadier Folletête  
Abt. für Territorialdienst und Luftschutztruppen  
Oberstbrigadier Schindler  
Chef des Personellen der Armee  
Oberstbrigadier Keller René  
Oberauditor  
Oberstbrigadier Privat  
Heer und Haus

#### Die Kommandanten der Territorialbrigaden

Oberstbrigadier Nicolas  
Territorial-Brigade 1

Oberstbrigadier Kunz  
Territorial-Brigade 2  
Oberstbrigadier Widmer  
Territorial-Brigade 4  
Oberstbrigadier Lucchini  
Territorial-Brigade 9  
Oberstbrigadier de Weck  
Territorial-Brigade 10  
Oberstbrigadier Durgai  
Territorial-Brigade 12

#### Weitere hohe Funktionäre des Eidg. Militärdepartements

Oberstdivisionär Roesler  
Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften der ETH  
Oberstdivisionär Lattion  
Kommandant der Zentralschulen II A und III A  
Oberstbrigadier Brunner  
Kommandant der Zentralschulen B und C  
Oberstbrigadier Bloetzer  
Kommandant der Flugwaffe  
Oberstbrigadier Triponez  
Kommandant der Fliegerabwehrwaffe  
Oberstbrigadier Gerber  
Kommandant der Flugplätze  
Oberstbrigadier Reichlin  
Stabschef der Gruppe für Ausbildung  
Oberstbrigadier Bietenholz  
Kommandant der Generalstabskurse

### Ziviler Einsatz von Armeehelikoptern

Seit dem 1. Dezember 1965 unterhält unsere Flugwaffe eine feste Rettungs-Pikettstelle mit Armeehelikoptern. Diese Hubschrauber stehen der Truppe und, wenn die zivile Rettungsflugwacht nicht verfügbar ist, auch Zivilpersonen bei Unglücks- und schweren Krankheitsfällen für Transporte zur Verfügung. Mit Hilfe dieses raschen und beweglichen Transportmittels können Einsätze vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung geflogen werden. Die Pikettstelle ist durchgehend besetzt, so daß es in Notfällen möglich ist, daß ein Helikopter kurze Zeit nach dem Anruf zum Einsatzort fliegt.

Im Sommer 1966 wurde erstmals auch eine praktische Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und Helikopterformationen der Fliegertruppen gepflegt. Die dabei erzielten Resultate waren so gut, daß die Zusammenarbeit im Jahre 1967 fortgesetzt wird. Die Helikopter werden dabei namentlich für den Transport der Grenzwächter in schwer erreichbare Gebiete für das Ueberwachen bestimmter Grenzabschnitte im Gebirge eingesetzt, wofür sie sich dank ihrer besonderen Eigenschaften sehr gut eignen.

Mit einer Verfügung vom 25. Januar 1967 hat das Eidg. Militärdepartement den Aufgabenkreis des Militär-Helikopter-Rettungsdienstes insofern erweitert, als inskünftig der Rettungsdienst der Armee auch angefordert werden kann, wenn sich hierfür ein Bedürfnis im Rahmen einer militärversicherten Veranstaltung, der außerdienstlichen militärischen Ausbildung stellen sollte. Die Organisatoren von solchen Veranstaltungen werden von Fall zu Fall über die Möglichkeiten der Alarmierung des militärischen Flug-Rettungsdienstes orientiert.

K.